



Gemeinde Wikon

Antrag subsidiäre Kostengutsprache für den Heimaufenthalt («Heimdepot»)

nach § 12a Abs. 2 des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010 (BPG, SRL Nr. 867) und nach § 5k der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV, SRL Nr. 867a)

Bitte das ausgefüllte Formular und Beilagen (Kontoauszüge & Veranlagungsprotokoll) einreichen an: info@wikon.ch

Antrag		
Pflegebedürftige Person	Name / Vorname	
	Geburtsdatum	
	AHV-Nr.	
	Adresse vor Heimeintritt	
	PLZ / Ort	
	Vermögen vor Heimeintritt ¹ (bitte Kontoauszüge per Stichtag Heimeintritt beilegen sowie letztes Steuerveranlagungsprotokoll)	CHF
Heimplatz	Name des Heims	
	Adresse	
	PLZ / Ort	
	Kontaktperson	
	E-Mail	
	Telefon	
	Heimdepot	
Datum Heimeintritt		
Bemerkungen		

Entscheid (wird durch Gemeinde ausgefüllt)		
Erteilte Kostengutsprache	CHF _____	gem. § 5k Abs. 2 BPV ein Monatsbetreffnis, max. CHF 6'000
Bemerkungen		
Unterschrift	Gemeinderätin	Fachbereichsleiterin
Datum		

Einlösung	
Überweisung	CHF _____
Erledigt am	
Erledigt durch	
Bemerkungen	

Auflösung	
Datum	
Aufhebungsgrund	
Erledigt durch	

¹ Voraussetzung Vermögen gemäss § 5k Abs. 1 von der BPV:

Die Wohnsitzgemeinde hat eine Kostengutsprache für die Sicherstellung der von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragenden Kosten des Aufenthalts im Pflegeheim (Hotellerie und Betreuung) zu leisten, wenn die pflegebedürftige Person über ein Vermögen **von weniger als 10 000 Franken** verfügt. Massgebend sind die Vermögensverhältnisse gemäss letzter Verfügung betreffend die Ergänzungsleistungen oder letztem rechtskräftigem Steuerveranlagungsprotokoll. Weichen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse bei der Antragstellung wesentlich von den massgebenden Werten ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt. *